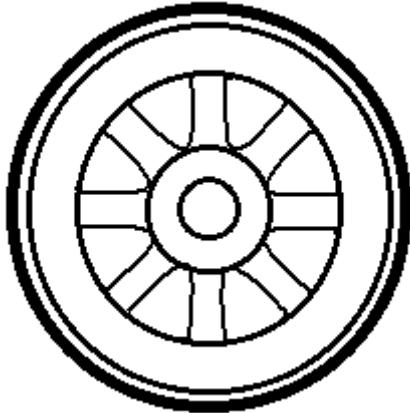


Einwohnergemeinde Radelfingen



Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR)

Gültig ab 1. Januar 2002

Die Einwohnergemeinde Radelfingen

gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 17 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Radelfingen vom 28. August 2000

beschliesst:

Gegenstand	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Radelfingen erhebt in Anwendung von Art. 258 ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuersatz	Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
Steuerbezug	Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.
Widerhandlungen / Bussen	Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.
Inkrafttreten	Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2002 in Kraft. ² Es hebt das Steuerreglement vom 16. Dezember 1972 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 26. November 2001 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 26. Oktober 2001 bis 26. November 2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsangeiger Nrn. 43 und 47 vom 26. Oktober 2001 und 23. November 2001 bekannt. Einsprachen sind auch während der Auflagefrist keine eingegangen.

3036 Detlingen, den 28. Dezember 2001

Der Gemeindeschreiber:

.....